*Stand 10/2023*

# Mustersatzung mit Erläuterungen

Die nachstehend abgedruckte Mustersatzung enthält Mindestanforderungen und kurze Erläuterungen zur Satzungsgestaltung. Sie trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass vielfältige Gründe für Vereine vorliegen können, sich mit Satzungen zu befassen, wie z. B. Neugründungen, Erweiterungen von Aufgabenbereichen und Gründung von Abteilungen, Aktualisierung an die Rechtsentwicklung und / oder sonstige vereinspraktische Bedürfnisse.

Auch führt die jeweilige Größe und Ausrichtung eines Vereins dazu, spezifische Satzungsregelungen entwickeln zu müssen.

Die vorliegende Mustersatzung ist als Leitfaden und Orientierung für die Erstellung und Anpassung einer Vereinssatzung zu sehen. Die Mustersatzung enthält, einen allgemeingültigen Grundbestand von notwendigen Satzungsregelungen unter Beachtung der aktuell gültigen Regelungen im Gemeinnützigkeits- und Vereinsrecht. Darüber hinaus zeigt sie weitere Gestaltungsmöglichkeiten auf.

Bei Bedarf prüfen wir Ihre Satzung kostenfrei hinsichtlich vereinsrechtlicher und gemeinnützigkeitsrechtlicher Anforderungen. Gerne geben wir Ihnen auch Tipps für eine zeitgemäße und zweckmäßige Gestaltung Ihrer Satzung.

**Ihre Ansprechpartnerin zu Satzungsfragen:**

Barbara Berg  
Tel.: 0261 135-145

E-Mail: [Barbara.Berg@Sportbund-Rheinland.de](mailto:Barbara.Berg@Sportbund-Rheinland.de)

**Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

***Anmerkung****:*

*Statt der gendergerechten Bezeichnung von Vereinsämtern empfiehlt sich das Voranstellen einer solchen Präambel.*

# § 1 Name, Sitz und Zweck

Der am ............... in ...................................... gegründete Verein führt den Namen "..................................................". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein ............................................... hat seinen Sitz in ........................................ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

***Anmerkung:***

*Eine Eintragung in das Vereinsregister ist unbedingt zu empfehlen, um das Risiko einer persönlichen Haftung der Vereinsmitglieder zu vermeiden und für den Vorstand zu begrenzen. Darüber hinaus ist die Eintragung häufig Voraussetzung für die Teilnahme an sportpolitischen Förderprogrammen.*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

***Anmerkung:***

*Die Mustersatzung der Abgabenordnung schreibt vor, welche Formulierungen die Satzung eines gemeinnützigen Vereins enthalten muss. Die Umsetzung dieser Anforderungen wird vom Finanzamt bei einer Satzungsänderung in einem eigene Feststellungsverfahren überprüft. Setzt ein Verein diese Anforderungen nicht um, so droht unter Umständen der Verlust der Gemeinnützigkeit. Die Mustersatzung des Sportbundes Rheinland hat den Wortlaut aus der Mustersatzung der Abgabenordnung übernommen, Sie sollten diesen so in Ihrer Satzung verankern.*

***Hinweis****: Ausnahme ist hier die* *Formulierung des Vereinszweckes. Viele ältere Satzungen enthalten andere Formulierungen als den Sport, beispielsweise die Körperertüchtigung, Leibesübungen, Amateursport oder geben als Vereinszweck die Ausübung einer bestimmten Sportart an. Wenn hier der Vereinszweck auf „Sport“ geändert werden soll, sollten Sie sich in jedem Fall mit Ihrem zuständigen Amtsgericht in Verbindung setzen und abklären, ob diese Änderung als einfache Satzungsänderung oder als Änderung des Zwecks anzusehen ist. Bei einer Änderung des Zwecks müssen alle Mitglieder zustimmen, die die nicht auf der Mitgliederversammlung anwesend sind, müssen dies schriftlich tun. Eine Zweckänderung ist daher so gut wie undurchführbar.*

*Es wird empfohlen, dem zuständigen Finanzamt den Satzungsentwurf vorzulegen und prüfen zu lassen.*

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft *(zuständiges Organ benennen, z.B. der Vorstand / die Mitgliederversammlung)*. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

***Anmerkung:***

*Wenn der Verein Zahlungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a oder sonstige Vergütungen an Vorstandsmitglieder entrichten möchte, bedarf dies einer Satzungsgrundlage. Vorstandsarbeit ist nach § 27 BGB ehrenamtlich und damit unentgeltlich zu entrichten. Fehlt bei Zahlungen an Vorstandsmitglieder die o.g. Satzungsgrundlage liegt eine gemeinnützigkeitsschädliche Mittelverwendung vor. Dies gilt auch dann, wenn die Ehrenamtspauschale bzw. die Vergütung via einer Aufwandsspende an den Verein gespendet und nicht ausgezahlt wird. Der Ersatz tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Aufwands (Fahrtkosten, Porto, etc.) ist jederzeit auch ohne Satzungsgrundlage möglich.*

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

***Anmerkung***:

*Aufwendungsersatz darf niemals pauschal erstattet werden, sondern immer nur nach Einzelnachweis. Einzelnachweis sind Rechnungen oder Fahrtkostenaufstellungen. Die hier gemeinten Fahrtkosten sind ausschließlich Fahrtkosten für Fahrten im Auftrag des Vereins und nicht die Fahrten Wohnort/Trainingsstätte bei Übungsleitern, die steuerlich anders zu behandeln sind. Die aktuellen lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Kilometerpauschalen für Dienstfahrten sind jeweils in der gültigen Fassung des Reisekostengesetzes zu finden.*

# § 2 Grundsätze des Vereins

Basis der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und die Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen

Neutralität. Er fördert die soziale Integration von Bürgern mit Einwanderungsgeschichte. Der Verein tritt diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

***Anmerkung***:

*Die Satzung sollte Grundsätze festlegen, die im Verein gelebt werden sollen. Die Festlegung dieser Grundsätze ist insbesondere in Ausschluss- und Strafverfahren von Bedeutung. Ausschlüsse oder Strafmaßnahmen wegen sexualisierter Gewalt, Mitgliedschaft und Betätigungen in extremistischen Organisationen oder rassistischen Äußerungen sind nur durchsetzbar, wenn sie auf einem Verstoß gegen festgelegte Satzungsregelungen basieren.*

# § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

***Anmerkung:***

*Die Satzung kann unterschiedliche Arten der Mitgliedschaft vorsehen, beispielsweise inaktive oder fördernde Mitglieder. Zu beachten ist, dass die Satzung dann auch mögliche unterschiedliche Rechte der verschiedenen Mitgliedsarten regeln muss, beispielsweise die Ausnahme vom Stimmrecht, so dies gewollt ist. Die Voraussetzungen einer Ehrenmitgliedschaft können in einer besonderen Ehrenordnung geregelt werden.*

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

***Anmerkung****:*

*Die Austrittsfrist kann selbstverständlich auch anders geregelt werden, z.B. quartalsweise oder auch halbjährlich. Beachten sollten Sie, dass sich die Austrittsfrist zur Vereinfachung Ihrer administrativen Abläufe an den Terminen des Beitragseinzugs orientiert.*

# § 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen in der maximalen Höhe von ….. (beispielsweise doppelter Jahresmitgliedsbeitrag) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

„Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das

Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen

sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird

unter Angabe unserer Gläubiger-ID: VEREIN und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer)

monatlich (*quartalsweise/halbjährlich/jährlich* am… eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.“

***Anmerkung:***

*Die Satzung muss die Art der Beiträge und das dies beschließende Organ festlegen. Beitragsarten, die die Satzung nicht aufweist, können nicht erhoben werden, auch nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sollte in der Satzung die Möglichkeit der Erhebung von Umlagen aufgenommen werden, so muss die Satzung die maximale Höhe der Umlagen aufzeigen. Vereinsmitglieder müssen beim Eintritt in den Verein aus der Satzung erkennen können, welche finanziellen Anforderungen auf sie zukommen. Die Festlegung der Beiträge kann satzungsmäßig auch dem Vorstand zugewiesen werden.*

*Ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ausschließlich über das SEPA-Lastschriftverfahren möglich, so muss dies ausdrücklich in der Satzung geregelt werden, da es sich dann um eine Mitgliederpflicht handelt.*

# § 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, insbesondere gegen § 2 der Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

***Anmerkung:***

*Der Begriff "wichtiger Grund" erfasst generalklauselartig alle denkbaren Konstellationen, die zum Vereinsausschluss führen können. Im Falle eines Ausschlusses ist allerdings im Vorfeld zu überlegen, ob das Verhalten des Mitglieds tatsächlich so schwerwiegend war, dass es einen Vereinsausschluss rechtfertigt. Die Satzung sollte bei den Ausschlussgründen in jedem Fall auch den Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins aufführen. Fehlen diese Ausführungen in der Satzung, sind Ausschluss- oder auch Strafverfahren aus diesen Gründen schwer durchsetzbar*

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

***Anmerkung:***

*Straf- und Ordnungsmaßnahmen können sein: Vereinsausschluss, Verwarnung, Verweis, Ermahnung, Tätigkeitsverbote, Hausverbot. Die Satzung muss vorgeben, unter welcher Voraussetzung die Verhängung erfolgen darf und welche Arten der Strafen verhängt werden können.*

# § 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die/der……. (*Organ festlegen, z.B. Mitgliederversammlung oder der Gesamtvorstand*). Bis zur endgültigen Entscheidung der/des ………. ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

***Anmerkung:***

*Der Verein sollte festlegen, welches Verfahren bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen einzuhalten ist. Insbesondere Ausschlussverfahren führen häufig zu Streitigkeiten vor ordentlichen Gerichten. Begeht der Verein im Ausschlussverfahren einen Formfehler, so ist das Ausschlussverfahren nichtig. Daher ist es anzuraten, das Verfahren detailliert in der Satzung zu regeln, um so Formfehler zu vermeiden. Strafen und Ordnungsmaßnahmen müssen grundsätzlich auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Da auch der Grund für eine Straf- und Ordnungsmaßnahme gerichtlich angefochten werden kann.*

**§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

* die Mitgliederversammlung
* der Vorstand

# § 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Jahr stattfinden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail. Für eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist das satzungsgemäße Versenden der Einladung maßgebliche ist. / durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan "...........................................".

***Anmerkung****:*

*Die Satzung sollte grundsätzlich keinen festen Zeitpunkt für die Mitgliederversammlung festlegen, da eine solche Regelung zwingend zu beachten ist und eine Verschiebung der Mitgliederversammlung nicht möglich macht. Die Formulierung „soll“ ermöglicht es, die Mitgliederversammlung jederzeit zu verschieben. In der Satzung ist konkret festzulegen, in welcher Form die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen soll.*

*Die Form der Einladung muss so gewählt werden, dass die Einladung grundsätzlich allen Mitgliedern zugänglich ist. Möglich ist die Einladung durch schriftliche Einladung aller Mitglieder, eine E-Mail genügt der Schriftform. Die Satzung sollte die Möglichkeit der Einladung per E-Mail aber aufführen, damit sowohl Vorstand als auch Mitglieder hier Klarheit haben. Grundsätzlich ist die schriftliche Einberufung nur dann wirksam, wenn die Einladung den Mitgliedern auch zugegangen ist. Die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt der Verein. Eine Einladung, die beim Mitglied nicht angekommen ist, erfüllt diese Voraussetzungen rein rechtlich nicht. Es ist daher dringend anzuraten, in der Satzung von der sogenannten „Zugangsfiktion“ abzuweichen und eine Regelung dahingehend zu treffen, dass für eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung nicht der Zugang der Einladung, sondern das satzungsgemäße Versenden der Einladung maßgebliche Voraussetzung ist. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Verein dies ausdrücklich so in seiner Satzung geregelt.*

*Ausreichend wäre aber auch eine Einladung über die lokale Presse, wobei das Presseorgan jedem Haushalt kostenfrei zugänglich sein muss und konkret zu benennen ist. Mitglieder, die außerhalb des Einzugsbereichs des in der Satzung benannten Presseorgans wohnen, müssen schriftlich eingeladen werden. Aufgrund eines Gerichtsurteils aus dem Jahr 2021 werden die Amtsgerichte bei der Einladung über die Presse aber fordern, dass der Zeitpunkt des Stattfindens der Mitgliederversammlung dann konkret in der Satzung benannt wird, da es den Mitgliedern nicht ganzjährig zu zumuten ist, die Presse zu verfolgen. Einige Amtsgerichte vertreten auch die Auffassung, dass bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Einladung über die Presse nicht ausreichend ist, sondern die Schriftform erfordert. Insofern ist die Einladung über die Presse nicht mehr unbedingt zu empfehlen, besser wäre die Schriftform, also die Einladung per Post bzw. E-Mail.*

*Formulierungen, die Wahlmöglichkeiten eröffnen (schriftliche Einladung oder Presseorgan) sind nicht zulässig. Es können mehrere Wege der Einladung in der Satzung aufgeführt werden, die dann aber auch immer alle zu bedienen sind. Die Einladung lediglich über eine Veröffentlichung auf der Homepage ist nicht ausreichend.*

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

***Anmerkung:***

*In der Satzung kann festgelegt sein, dass die Mitgliederversammlung innerhalb eines bestimmten Zeitraums des Jahres stattfinden soll (Halbjahr, Quartal). Empfehlenswert ist es allerdings, die als Kann-Regelung in der Satzung aufzuführen, beispielsweise mit der Formulierung: „möglichst im ersten Halbjahr“, um nicht zu stringent an diese Vorgabe gebunden zu sein. Die Satzung kann auch einen mehrjährigen Turnus (z.B. 2 Jahre) für die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmen.*

*Dem Verein ist es unbenommen, das Einberufungsverfahren selbst festzulegen. Er sollte aber darauf achten, dass die Einladungsfrist nicht zu kurz bemessen ist. Denn nur dann ist gewährleistet, dass Anträge der Mitglieder hinreichend berücksichtigt werden.*

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

***Anmerkung:***

*Der Verein soll in der Satzung die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmen. Der gesetzliche Minderheitenschutz verpflichtet den Vorstand, dem Einberufungsverlangen einer bestimmten Mitgliederzahl (unter 50%) nachzukommen (§ 37 BGB). Trifft die Satzung hierzu keine Regelung, greift § 37 BGB. Hier ist eine Minderheit von 1/10 der Mitglieder festgelegt.*

Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die

Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt trifft der Vorstand.

***Anmerkung:***

*Grundsätzlich ist die Mitgliederversammlung eine Präsenzversammlung der Mitglieder. § 32 Abs. 2 BGB regelt die Möglichkeit der Durchführung hybrider Mitgliederversammlungen (Möglichkeit der virtuellen Teilnahme von Mitgliedern an der eigentlichen Präsenzveranstaltung). Dies kann der Vorstand auch eigenständig ohne Regelung in der Satzung entscheiden. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung ist nach § 32 Abs. 2 BGB nur für künftige Mitgliederversammlungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich, wenn die Satzung keine Regelungen dazu trifft. Da die hybride Mitgliederversammlung nur mit enormem technischem Aufwand möglich ist, empfiehlt es sich, die Möglichkeit der Durchführung reiner virtueller Mitgliederversammlungen in der Satzung grundsätzlich zu regeln. Damit bedarf es keines Beschlusses der Mitgliederversammlung dazu. Die Satzung kann den Vorstand ermächtigen, rein virtuelle Mitgliederversammlungen durchzuführen.*

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

***Anmerkung:***

*Der Verein kann für das Stimmrecht der Minderjährigen auch ein anderes Mindestalter festsetzen oder das Stimmrecht gänzlich unbegrenzt halten. Damit hätten die minderjährigen Mitglieder Stimmrecht. Dieses Stimmrecht üben für die 0 – 7-Jährigen die Erziehungsberechtigten aus, von 7 bis 18 Jahren können die Mitglieder mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten das Stimmrecht selber ausüben. Zu beachten ist dann, dass in der Mitgliederversammlung kontrolliert und festgehalten werden muss, wenn Eltern für ihre minderjährigen Mitglieder das Stimmrecht wahrnehmen. Dies kann je nach Größe des Vereins zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand führen. Ferner können die Erfordernisse einer geheimen Abstimmung in der Satzung festgelegt werden.*

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresberichte

- Entlastung des Vorstands

- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen

- Wahl des Vorstands

- Satzungsänderungen und Ordnungen

- Wahl der Kassenprüfer

- Ehrungen

***Anmerkung****:*

*Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) entscheidet die Mitgliederversammlung über alle Fragen, die keinem anderen Vereinsgremium zugewiesen sind. Die Satzung kann in einem Zuständigkeitskatalog die Befugnisse der Mitgliederversammlung aufzählen, muss es aber nicht.*

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor

der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

***Anmerkung****:*

*Zu beachten ist, dass unter Dringlichkeitsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, grundsätzlich nur Beschlüsse von untergeordneter Bedeutung gefasst werden können. Da den Mitgliedern, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, der Gegenstand des Beschlusses nicht bekannt war. Neben der Satzungsänderung ist beispielsweise auch ein Beschluss zur Erhöhung der Mitgliedsbeiträge oder Wahlen über einen Dringlichkeitsantrag nicht möglich.*

**§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

* dem Vorsitzenden
* dem stellvertretenden Vorsitzenden
* dem Schatzmeister
* dem Geschäftsführer

***Anmerkung:***

*Für die Zusammensetzung des Vorstandes und die Benennung der Ämter gibt es keine Vorschriften. Dies kann jeder Verein individuell festlegen. Grundlage für die Zusammensetzung und die Aufgabenverteilung im Vorstand sollten die Aufgabenfelder im Verein sein. Da diese sehr unterschiedlich aussehen, kann es für manche Vereine sinnvoll sein einen größeren Vorstand festzulegen. Für Mehrspartenvereine kann es auch sinnvoll sein, einen geschäftsführenden Vorstand und einen erweiterten Vorstand, in welchem beispielsweise die Abteilungen des Vereins vertreten sind, einzusetzen. In letzter Zeit weichen Vereine häufig vom klassischen Vorstandsmodell ab, mit dem Ziel, Verantwortung auf mehrere Schultern zu verteilen. In der Regel legen diese Vereine verschiedene Ressortverantwortungen fest, beispielsweise Ressortleiter Verwaltung, Ressortleiter Finanzen, Ressortleiter Sport etc. Die Ressortleiter bilden dann auch den Vorstand nach § 26 BGB. Möglich ist es auch, dass dem Vorstand Mitglieder angehören, die lediglich eine beratende Stimme haben. Dies ist in jedem Fall in der Satzung zu verankern.*

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder im Wege einer Video- bzw. Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Präsidiumssitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder per E-Mail.

***Anmerkung:***

*Der Ablauf und die Beschlussfassung in der Vorstandssitzung muss nicht in der Satzung geregelt werden, sondern kann auch einer Geschäftsordnung vorbehalten bleiben.*

*Nicht notwendig ist die Aufzählung aller Befugnisse des Vorstands. Denn der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben. Sinnvoll ist es allerdings dies in einer Geschäftsordnung zu regeln.*

*Bestimmt die Satzung, dass der Vorstand sich in einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand unterteilt, sind die Zuständigkeiten beider Gremien abzugrenzen. Die Unterscheidung sollte in der Satzung, kann aber auch in einer Geschäftsordnung erfolgen. Ebenso ist eine Regelung des Verfahrens bei Vorstandssitzungen (Einberufung, Beschlüsse etc.) sowohl in der Satzung als auch in einer Geschäftsordnung möglich. Auf die Geschäftsordnung sollte die Satzung mit dem Hinweis: „Näheres regelt die Geschäftsordnung“ verweisen.*

*Die Möglichkeit, die Vorstandssitzung in alternativer Form durchzuführen, muss zwingend in der Satzung geregelt werden. Hier reichen Festlegungen in einer Geschäftsordnung nicht aus. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung ist dies auf jeden Fall empfehlenswert.*

# § 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

***Anmerkung:***

*In der Satzung muss die gesetzliche Vertretung des Vereins nach § 26 BGB geregelt werden. Der Verein hat aber die Wahl, ob er Einzelvertretung oder Gesamtvertretungen regelt. Möglich ist es beispielsweise auch, dass drei oder vier Mitglieder des Vorstandes vertretungsberechtigt sind und davon immer zwei gemeinsam. Bei der Festlegung der Vertretungsberechtigung sollte beachtet werden, dass bei Wegfall eines der Vertretungsberechtigten, beispielsweise durch Rücktritt, mindestens noch ein gesetzlicher Vertreter vorhanden ist und somit die Vertretungsberechtigung des Vereins nicht gefährdet ist.*

# § 12 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber obliegt dem Vorstand.

***Anmerkung:***

*Diese Regelung hat das Ziel, Selbstverwaltung zu verwirklichen und die Jugend zu eigenverantwortlicher Tätigkeit zu erziehen. Nach dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz sind staatliche sport- und jugendpolitische Fördermittel nur zu erhalten, wenn die Selbstverwaltung der Jugend satzungsmäßig abgesichert ist. Die nähere Organisation der Jugendabteilung kann in einer Jugendordnung ausgestaltet werden. Eine Muster-Jugendordnung finden Sie unter* [*www.sportjugend-rheinland.de*](http://www.sportjugend-rheinland.de)

# § 13 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht, welcher auf den Abteilungsversammlungen gewählt wird.

***Anmerkung:***

*Die Satzung kann auch vorsehen, dass anstelle des Vorstandes die Mitgliederversammlung das Recht zur Errichtung von Abteilungen hat. Liegt dieses Recht beim Vorstand, ermöglicht es dem Verein flexibler und schneller auf neue Sportinteressen zu reagieren.*

Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins und unterliegen der Kontrolle des Vorstandes. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

***Anmerkung:***

*Abteilungen sind grundsätzlich rechtlich und steuerlich gesehen unselbständige Untergliederungen. Sie unterliegen der Kontrolle des Vorstandes, der Vorstand kann für das Handeln der Abteilungen haften. Dies ist auch ohne ausdrückliche Satzungsregelung der Fall. Da es in der Praxis häufig „Eigenständigkeitsbestrebungen“ von Abteilungen gibt, sollte die Satzung dies Unselbständigkeit möglichst klarstellen. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass eine Abteilung eigene Beiträge erhebt. Da aber immer der Gesamtverein Rechts- und Steuerobjekt ist, unterliegt die Kontrolle über die Verwendung dieser Beiträge dem BGB-Vorstand.*

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

***Anmerkung:***

*Eine Abteilungsordnung kann abweichende und ergänzende Regelungen treffen, die der Satzung des Vereins nicht widersprechen dürfen.*

# § 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

# § 15 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

# § 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von ... Jahren zwei Kassenprüfer und einen (*ev. auch mehrere)* Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist nur einmal (*oder öfter oder generell oder nicht*) zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

***Anmerkung:***

*Die Kassenprüfer sind das Kontrollorgan der Mitglieder. Sie dürfen deshalb kein anderes Amt im Verein begleiten. Die Satzung sollte Vorgaben für den Umfang der Kassenprüfung enthalten. Es ist aber der Entscheidung des Vereins überlassen, welchen Umfang die Kassenprüfung hat. Die Kassenprüfung kann über den Rahmen des obigen Beispiels hinausgehen aber auch deutlich darunterbleiben. Abhängig sollte dies von den finanziellen und steuerlichen Rahmenbedingungen im Verein sein. Ein Verein, der über abhängig Beschäftigte verfügt und steuerpflichtig ist, bedarf eher einer umfangreicheren Prüfung als ein Verein, bei dem diese Voraussetzungen nicht gegeben sind. Grundsätzlich gibt es dafür keine Vorgaben. Da die Kassenprüfung aber Grundlage für die Entlastung des Vorstandes ist, gilt das Prinzip, je umfangreicher die Kassenprüfung, umso mehr wertvoller ist die Entlastung des Vorstandes. Beachten sollten Sie dabei allerdings auch, dass die Kassenprüfer bei umfangreichen Kassenprüfungen bestimmte Kompetenzen mitbringen müssen, die nicht jeder zwangsläufig hat.*

# § 17 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

* das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
* das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
* das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
* das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
* das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
* das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

***Anmerkungen:***

*Die Satzung muss nicht zwingend eine Klausel zum Datenschutz enthalten, da die Satzung keine wirklichen Regelungen (z.B. Einholung von Einwilligungen zur Datenerhebung und Weitergabe) regeln kann. Um den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung zu entsprechen, sind einige andere Dinge im Verein zu beachten. Umfangreiche Informationen und Mustervorlagen finden Sie auf der Homepage des Sportbundes Rheinland unter folgendem Link:*

<https://www.sportbund-rheinland.de/index.php?id=677>

***Erläuterung zu Abs. 4 der Datenschutzklausel:***

*Sind in der Regel mindestens 20 Personen, egal ob Arbeitnehmer oder ehrenamtliche Mitarbeiter, ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. § 38 BDSG). Der Abs. 4 sollte auch nur dann Verwendung in der Satzung finden, wenn dies in Ihrem Verein der Fall ist.*

# § 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an .................., mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

***Anmerkung:***

*Der Verein kann selbst entscheiden, wem er sein Vermögen übertragen möchte. Es dürfen jedoch nur juristische Personen des öffentlichen Rechts, z.B. Kommunen oder gemeinnützige Körperschaften, Landessportbund, Sportbünde, Fachverbände, gemeinnützige Vereine eingesetzt werden.*

*Wird ein konkret Begünstigter festgelegt ist es auch möglich, den Verwendungszweck allgemeiner zu fassen. Die Formulierung müsste dann lauten:*

*„…mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden darf.“*

*Möglich ist es auch den Begünstigten nicht konkret zu benennen, aber den Verwendungszweck konkret festzulegen. Die Formulierung müsste dann lauten:*

*„Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, mit der Zweckbestimmung, dass diese Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports verwendet werden darf. (möglich wäre es hier auch, einen anderen gemeinnützigen Zweck z.B. Förderung von Kultur, Förderung der Wissenschaft einzusetzen.)*